

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Investitionsabzugsbetrag: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich
BFH, Beschl. v. 15.11.2017 – VI R 44/16; www.bundesfinanzhof.de
2. Liebhabereibetrieb: Keine gewinnmindernde Ansparabschreibung
BFH, Urt. v. 11.10.2017 – X R 2/16, NV; www.bundesfinanzhof.de
3. Intercompany Loans: Regeln zur Darlehensgewährung
FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.08.2017 – 11 V 11184/17; www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de
4. Versorgungswerk: Beiträge sind steuerfrei zu erstatten
BFH, Urt. v. 10.10.2017 – X R 3/17; www.bundesfinanzhof.de
5. Minijobber: Dienstwagen für Angehörige nicht fremdüblich
BFH, Beschl. v. 21.12.2017 – III B 27/17, NV; www.bundesfinanzhof.de
6. Wechselnde Dienstzeiten: Einsprüche zur Besteuerung von Zulagen zurückgewiesen
Oberste Finanzbehörden der Länder, Allgemeinvg. v. 26.02.2018; www.bundesfinanzministerium.de
BFH, Urt. v. 15.02.2017 – VI R 20/16 (NV) und VI R 30/16 (V); www.bundesfinanzhof.de
7. Komplettabzug der Basisbeiträge nur für eine Krankenversicherung
BFH, Urt. v. 29.11.2017 – X R 5/17; www.bundesfinanzhof.de
8. Private Hochschulen: Studiengebühren sind nicht als Schulgeld abziehbar
BFH, Urt. v. 10.10.2017 – X R 32/15, NV; www.bundesfinanzhof.de
9. Nachzahlungszinsen für 2013: Gesetzlicher Zinssatz von 6 % verfassungsgemäß
BFH, Urt. v. 09.11.2017 – III R 10/16; www.bundesfinanzhof.de
BFH, Pressemitteilung Nr. 11/18 v. 27.02.2018; www.bundesfinanzhof.de
10. Öffentliche Zustellung: Bescheidzugang wird durch spätere Akteneinsicht bewirkt
BFH, Urt. v. 13.09.2017 – III R 6/17, NV; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Dr. Theresa Vögle, Anika Wessel.

ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.

DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.